

trag, wie er vom Herrn Regierungscommissar gestellt worden ist, ebenfalls zur Abstimmung bringen, damit die Staatsregierung erfährt, in wie weit die Kammer mit ihrer Ansicht übereinstimmt oder nicht. Aus diesem Grunde würde ich nach Abstimmung über den Georgischen Antrag auf Punkt 1 drei Fragen richten, welche ich später noch specieller darlegen will und hierauf weiter in der Abstimmung nach Anleitung des Berichtes und des sonst gestellten Antrages verfahren.

Königl. Commissar von Mangoldt: Auf die Bemerkung, die der Herr Referent früher gemacht hat, daß von Seiten der Regierungscommissare in der Deputation eine Erklärung dahin abgegeben worden sei, daß im Verordnungswege die Petition und die bezüglichen Anträge Erledigung finden würden, habe ich zu erwähnen, daß die Regierungscommissare, insoweit es sich um eine wirkliche Abänderung des Gesetzes handelt, nicht die Absicht gehabt haben, im Verordnungswege vorzuschreiten. In den §§. 4, 5, 6 und 9 des Generale von 1811 sind ausdrücklich absolute Strafen ausgesprochen. Von einer Ermächtigung der Behörden, von diesen Strafen abzugehen, nach Befinden geringere Strafen zu dictiren oder nur Verweise zu ertheilen, ist im Gesetze nicht die Rede. Es würde also, insoweit es sich um eine Abänderung dieser Paragraphen handelt, verfassungsmäßig eine solche nicht anders, als im Gesetzeswege erfolgen können. Wenn aber bei der Berathung gelegentlich mit erwähnt worden sein sollte, daß durch die Behörden selbst der gesetzlichen Bestimmung, namentlich in Bezug auf die Vornahme von Erntearbeiten eine weniger strenge Auslegung, als von dem Gerichtsamte Kamenz geschehen, gegeben werden könne und wenn auch in dieser Beziehung bemerkt worden sein sollte, daß die Unterbehörden bereits früher, wie im Deputationsberichte ausdrücklich erwähnt wird, wiederholt darauf hingewiesen worden seien, bei Handhabung des Gesetzes ihre Aufmerksamkeit weniger auf vorkommende unbedeutende Contraventionen Einzelner zu richten, so kann doch hieraus keineswegs gefolgert werden, daß es in der Absicht der Regierungscommissare gelegen habe, diese wichtige Angelegenheit zur Erledigung lediglich an die Verwaltungsbehörde zu verweisen.

Abg. Günther: Ich kann an die Bemerkungen des Referenten der Majorität anknüpfen, daß bereits in der Deputation die Frage erörtert worden sei, einen Antrag, wie ihn der Abg. Georgi gestellt, an die Staatsregierung zu richten. Wir haben davon abgesehen, weil wir glaubten, daß den Wünschen der Petenten wohl auch genügt werden könnte, ohne daß eine vollständige Umarbeitung des Gesetzes stattfindet. Wir hatten übrigens ein Bedenken, das mich auch heute nicht ganz verlassen hat; wir mußten uns sagen, daß die Auffassung der kirchlichen Sonntagsfeier im Lande eine sehr verschiedene ist. Es giebt

zwei verschiedene extreme Parteien, von welchen die eine von der Sonntagsfeier überhaupt nicht viel wissen will, während uns die andere englische oder noch strengere Zustände verschaffen möchte. Aber auch in den Kreisen, welche nicht einer dieser beiden Richtungen angehören, herrschen sehr verschiedene Meinungen und es steht immerhin zu fürchten, daß, wie auch ein neues Gesetz ausfallen möge, man nach einer oder der anderen Seite hin möglicherweise viel Unzufriedenheit erregen wird. Ein solches neues Gesetz ohne sehr dringende Veranlassung zu beantragen, schien der Deputation deshalb einigermaßen bedenklich und wir haben uns daher darauf beschränkt, die Anträge zu stellen, welche heute vorliegen. Wenn freilich in der Kammer, wie dies der Fall zu sein scheint, sich eine andere Meinung ausspricht, wenn die Ueberzeugung ziemlich allgemein ist, daß eine vollständige Umänderung der gesetzlichen Bestimmungen nothwendig ist, dann hat die Deputation ihrerseits keine Veranlassung, dem zu widersprechen. Was nun die von uns gestellten Anträge selbst betrifft, welche bei Erlassung eines neuen Gesetzes oder nur bei Erläuterung des bestehenden berücksichtigt werden sollen, so erlaube ich mir, mich wiederholt dafür zu verwenden, daß Sie den Anträgen der Majorität beitreten. Der Herr Separatvotant hat namentlich Bedenken gegen den Vorschlag sub 1, daß die Erntearbeiten und das Einholen von grünem Futter auch vor dem Vormittagsgottesdienste stattfinden soll. Der Herr Separatvotant glaubt, daß dadurch das Gesinde mehr, als gebüchlich, in Anspruch genommen werden könnte. Ich glaube aber, daß gerade das Gegentheil davon der Fall sein würde, wenn die Erntearbeiten vor dem Frühgottesdienste vorgenommen und beendet werden; denn dann hat das Gesinde den ganzen Sonntag für sich; wenn aber die Erntearbeiten erst nach dem Gottesdienste beginnen, so geht ein großer Theil des Vormittags und ein Theil des Nachmittags verloren. Daß übrigens die Erntearbeiten Sonntags nur in ganz seltenen Fällen stattfinden, haben der Herr Vicepräsident und der Herr Referent bereits ausführlich mitgetheilt. Ich habe nur zu bestätigen, daß das Vornehmen der Erntearbeiten in größeren Wirthschaften umständlich ist und daß man diese Einrichtung im Wirthschaftsbetriebe nicht ohne dringende Veranlassung und nur in Nothfällen vornimmt. Freilich kann man nicht allemal genau bestimmen, ob wirklich ein Nothfall vorliegt. Wenn z. B. am Sonnabend ein Rest des Feldes nicht vollständig abgeerntet werden kann und man den Sonntag Vormittag dazu benutzen will, weil das Wetter drohend ist, ist das ein Nothfall oder keiner? Wenn es wirklich später geregnet hat, so wird man den Nothfall gelten lassen, im entgegengesetzten Falle nicht. Es wird eine solche Bestimmung immer ihre großen Schwierigkeiten haben und ich möchte Sie deshalb bitten, daß Sie